Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/19 89/13/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;
BAO §293 Abs1;
BAO §293 Abs2;
BAO §311 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 412;

Rechtssatz

Dem AbgPfl als Partei des Verwaltungsverfahrens steht kein Rechtsanspruch auf eine Berichtigung nach§ 293 BAO zu, da ein Antrag auf eine derartige Berichtigung durch die Partei, in der das Abgabenverfahren regelnden BAO nicht vorgesehen ist (Hinweis B 14.5.1979, 1026/79); dieser Antrag unterliegt daher auch nicht der Entscheidungspflicht nach § 311 BAO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130052.X01

Im RIS seit

18.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at